

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
05119985 andere						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationsnummer	Datum der Gewinnung/Herstellung		
Fertigungsanlage			Menge			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin aus (Mitgliedstaat der EU) bescheinigt Folgendes:</p> <p>Das/Die hier bezeichnete(n) lebende(n) Tier(e) oder das/die hier bezeichnete(n) Erzeugnis(se) tierischen Ursprungs erfüllt/erfüllen die einschlägigen Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Union, die als den Vorschriften und Anforderungen Neuseelands gleichwertig anerkannt wurden, wie im Abkommen – in der zuletzt geänderten Fassung – zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen (Beschluss 97/132/EG des Rates) festgelegt, insbesondere im Einklang mit folgenden Rechtsakten:</p> <p>Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union</p>		
	<p>III. Zusätzliche Gesundheitsbescheinigung</p> <p>III.1. Das Erzeugnis tierischen Ursprungs ist ohne Einschränkung für den Handel innerhalb der Union zugelassen.</p> <p>III.2. Für Seuchen, die nicht von der EU reguliert werden: Alle in dieser Veterinärbescheinigung vorgeschriebenen Laborproben wurden gemäß den Empfehlungen der OIE oder gemäß dem Dokument MPI-STD-TVTL (Approved Diagnostic Tests, Vaccines, Treatments and Post-Arrival Testing Laboratories for Animal Import Health Standards) entnommen, aufbereitet und gelagert: https://www.mpi.govt.nz/dmsdocument/2040/.</p> <p>III.3. Im Haltungsbetrieb des Spendertieres wurden im Jahr vor der Gewinnung von Samen zur Ausfuhr nach Neuseeland keine Fälle von BHV5 (weder ein Verdachts- noch ein diagnostizierter Fall) festgestellt.</p> <p>III.4. Die Tests auf Brucellose müssen nachweislich geeignet sein, eine Infektion mit Brucella suis festzustellen, und es muss sich um einen der folgenden Tests handeln: Komplementbindungstest (CFT), gepufferter Brucella-Antigen-Test (BBAT), indirekter ELISA (I-ELISA) oder Fluoreszenz-Polarisations-Assay (FPA) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission.</p> <p>III.5. Zur Behandlung von Leptospira interrogans wurden Antibiotika gemäß dem OIE-Code oder einer im Dokument MPI-STD-TVTL aufgeführten zugelassenen Kombination zugesetzt.</p> <p>III.6. Q-Fieber</p> <p>Nach meinem besten Wissen und soweit ich dies feststellen kann, wurden die Spendertiere niemals positiv auf Q-Fieber getestet.</p> <p>(2) ○ Entweder: [Die Spendertiere wurden anhand einer Probe, die zwischen 21 und 120 Tagen (einem Zeitraum von 60 Tagen oder weniger) nach jeder Gewinnung von Samen zur Ausfuhr nach Neuseeland entnommen wurde, mit Negativbefund einem ELISA-Test auf Q-Fieber unterzogen.]</p> <p>(2) ○ Oder: [Eine Aliquote des Samens einer jeder Gewinnung zur Ausfuhr nach Neuseeland wurde mittels eines von einem Labor validierten PCR-Tests, der den Verfahren entspricht, die im Kapitel zu Q-Fieber des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere („Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals“) beschrieben sind, auf Q-Fieber untersucht.]</p> <p>III.7. Mycoplasma bovis:</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)	○ Entweder:	[Der zur Ausfuhr nach Neuseeland bestimmte Samen wurde einer DNA-Extraktion und einem PCR-Test gemäß dem Dokument MPI-STD-TVTL unterzogen, siehe: https://www.mpi.govt.nz/dmsdocument/2040/.]	
	(2)	○ Oder:	[Der zur Ausfuhr nach Neuseeland bestimmte Samen wurde einer Antibiotikabehandlung gemäß dem Dokument MPI-STD-TVTL unterzogen, siehe: https://www.mpi.govt.nz/dmsdocument/2040/.]	
	(1)	<input type="checkbox"/> III.8.	[Die hier beschriebene Ware erfüllt die zusätzlichen Bedingungen für den Fall des Auftretens einer Seuche:	
		III.8.1.	Die hier bezeichnete Ware wurde räumlich getrennt gehalten von allen anderen Waren, die nicht in allen Phasen der Produktion, Lagerung und Beförderung den Anforderungen genügten, und es wurden alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontaminierung der Ware mit einer möglichen Quelle des relevanten Virus zu verhindern.	
	(1)	<input type="checkbox"/> III.8.2.	[Maul- und Klauenseuche (MKS):	
	(2)	○ Entweder:	[Der hier bezeichnete Samen wurde von Spendertieren gewonnen, die in einer Besamungsstation gehalten wurden, in der in den letzten 30 Tagen vor der Gewinnung keine Tiere zugesetzt wurden und wo in den letzten 30 Tagen vor und nach der Gewinnung innerhalb von 10 km kein Fall von MKS aufgetreten ist, und die am Tag der Gewinnung keine klinischen Anzeichen von MKS aufwiesen, nicht gegen MKS geimpft wurden und frühestens 21 Tage nach der Gewinnung des Samens mit Negativbefund einem Test auf Antikörper gegen das MKS-Virus unterzogen wurden und keine anderen in der Besamungsstation anwesenden Tiere gegen MKS geimpft wurden. Außerdem wurde der Samen in einer Besamungsstation gewonnen, die sich nicht in einer Schutz- oder Überwachungszone befindet, und jeglicher in einer Schutz- oder Überwachungszone gewonnene Samen wurde eindeutig identifiziert und unter amtlicher Aufsicht gehalten; ferner wurde der Samen gemäß den Bestimmungen des Kapitels 4.5 bzw. des Kapitels 4.6 des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere gewonnen, weiterverarbeitet und gelagert und wurde während eines Zeitraums von mindestens einem Monat nach der Gewinnung im Ursprungsland weiter gelagert, wobei während dieses Zeitraums kein Tier in dem Betrieb, in dem die Spendertiere gehalten wurden, Anzeichen von MKS aufwies.]	
	(2)	○ Oder:	[Der hier bezeichnete Samen wurde mindestens 21 Tage vor dem voraussichtlichen Datum der frühesten Infektion mit dem MKS-Virus in einem Betrieb in der Schutz- und Überwachungszone gewonnen und tiefgefroren gelagert; ferner wurde jeglicher nach dem Datum der frühesten Infektion gewonnene Samen getrennt gelagert und erst dann freigegeben, nachdem alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von MKS aufgehoben worden waren. Alle Tiere in der Besamungsstation wurden klinisch untersucht, und entnommene Proben wurden einem serologischen Test unterzogen, um das Nichtvorhandensein einer Infektion in der betreffenden Station nachzuweisen. Die Spendertiere wurden anhand einer frühestens 28 Tage nach der Gewinnung des Samens entnommenen Probe mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das MKS-Virus unterzogen.]]	
	(1)	<input type="checkbox"/> III.8.3.	[Rotlaufseuche (LSD): Der hier bezeichnete Samen wurde von Spendertieren gewonnen, die am Tag der Gewinnung des Samens und in den folgenden 28 Tagen keine klinischen Anzeichen von LSD aufwiesen, und die Tiere wurden in den 28 Tagen vor der Gewinnung im Ausfuhrland in einer Besamungsstation gehalten, in der in diesem Zeitraum kein Fall von LSD amtlich gemeldet wurde, und die Station befand sich weder in einer LSD-Befallszone noch in einer Pufferzone, und jeglicher Samen aus der Pufferzone wurde eindeutig identifiziert und kontrolliert.]	
	(1)	<input type="checkbox"/> III.8.4.	[Riftalfieber (RVF): Das Spendertier darf in den 14 Tagen vor und 14 Tagen nach der Keimplasmagewinnung keine klinischen Anzeichen von RVF zeigen.	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
			Und:	
	(2)	○ Entweder:	[Das Spendertier muss mindestens 14 Tage vor der Gewinnung gemäß dem Dokument MPI-STD-TVTL gegen RVF geimpft worden sein.]	
	(2)	○ Oder:	[Das Spendertier muss anhand eines im Dokument MPI-STD-TVTL aufgeführten Tests am Tag der Gewinnung seropositiv getestet worden sein.]	
	(2)	○ Oder:	[Die Prüfung von gepaarten Proben anhand eines im Dokument MPI-STD-TVTL aufgeführten Tests muss nachweisen, dass zwischen der Keimplasma-Gewinnung und den darauffolgenden 14 Tagen keine Serokonversion stattgefunden hat.]	
(1)	<input type="checkbox"/> III.8.5.	[Ansteckende Lungenseuche der Rinder (CBPP): Die Spendertiere: wiesen am Tag der Samengewinnung keine klinischen Anzeichen des CBPP auf; wurden seit ihrer Geburt oder in den letzten 6 Monaten in einem Bestand bzw. in Beständen gehalten, in dem/denen während dieses Zeitraums kein CBPP-Fall gemeldet wurde, und der Bestand bzw. die Bestände befand(en) sich nicht in einer CBPP-Befallszone; der Samen wurde gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Standards gewonnen, verarbeitet und gelagert.		
(2)	○ Entweder:	Und: [wurden nicht gegen CBPP geimpft und zweimal mit Negativbefund einem Komplementbindungstest auf CBPP unterzogen, wobei der Abstand zwischen den beiden Tests mindestens 21 Tage und höchstens 30 Tage betrug und der zweite Test innerhalb von 14 Tagen vor der Gewinnung durchgeführt wurde. Sie wurden vom Tag des ersten Komplementbindungstests bis zur Entnahme von anderen Hausrindern getrennt gehalten.]		
(2)	○ Oder:	[wurden spätestens vier Monate vor der Gewinnung mit einem Impfstoff geimpft, der den Normen des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere entspricht.]]]		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Erläuterungen		
	Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt.		
	Teil I		
	Feld I.6.: Nur im Fall der Durchfuhr durch die Union auszufüllen.		
	Feld I.8.: Ursprungsregion: falls zutreffend (andernfalls durchstreichen): für Tierarten bzw. Erzeugnisse, die von Regionalisierungsmaßnahmen oder von der Einrichtung zugelassener Gebiete gemäß den einschlägigen Beschlüssen der Union betroffen sind.		
	Feld I.11: „Ursprungsort“ bezeichnet die zugelassene Besamungsstation oder das zugelassene Samendepot, die/das gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt ist: https://food.ec.europa.eu/animals/semen-oocytes-embryos/bovine_en		
	Feld I.14.: Erzeugnisse tierischen Ursprungs: Datum des Abtransports im vorgesehenen Transportmittel (Flugzeug, Schiff, Eisenbahnwaggon oder Straßenfahrzeug).		
	Feld I.18.: Nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs auszufüllen.		
	Feld I.19.: „Gesamtbruttogewicht (kg)“ und „Gesamtnettogewicht (kg)“ angeben.		
Feld I.21.: Containernummer und amtliche Plombennummer angeben.			
Feld I.22.: Den vorgesehenen Verwendungszweck der Erzeugnisse tierischen Ursprungs angeben (die verfügbaren Optionen sind unterschiedlich je nach der in den Einfuhrbedingungen der Union vorgesehenen spezifischen Bescheinigung).			
Feld I.24.: Nur im Fall der Einfuhr oder der vorübergehenden Zulassung in die Union ausfüllen.			
Feld I.25.: Den betreffenden HS-Code unter den folgenden Positionen angeben: 0511 99 85.			
Teil II			
(1) Nur auszufüllen, wenn Sonderbedingungen gelten. Ansonsten streichen.			
(2) Nichtzutreffendes streichen.			
Certifying Officer			
Name (in capital letters)	Qualification and title		
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
Stempel			